

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schwanheim
vom 20. Dezember 2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung | 150,00 € |

§ 3
**Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-,
Doppel- oder Familiengrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

	ab sofort	ab 01.01.2013	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
aa) eine einstellige Grabstätte					
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 €	106,00 €	109,00 €	112,00 €	116,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (auch Rasengrabstätte)	270,00 €	300,00 €	330,00 €	360,00 €	390,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	390,00 €	430,00 €	470,00 €	510,00 €	550,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	270,00 €	300,00 €	330,00 €	360,00 €	390,00 €
ad) Urnengrabstätte	230,00 €	240,00 €	250,00 €	260,00 €	270,00 €
ae) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	200,00 €	210,00 €	220,00 €	230,00 €	240,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a)
bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine einstellige Grabstätte					
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	4,12 €	4,24 €	4,36 €	4,48 €	4,64 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (auch Rasengrabstätte)	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,40 €	15,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	15,60 €	17,20 €	18,80 €	20,40 €	22,00 €
bc) jede weitere Grabstätte	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,40 €	15,60 €
bd) Urnengrabstätte	9,20 €	9,60 €	10,00 €	10,40 €	10,80 €
be) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	8,00 €	8,40 €	8,80 €	9,20 €	9,60 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d) Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit

da) Einstellige Rasengrabstätte 750,00 €

db) Urnengrabstätte 400,00 €

e) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe d) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

ea) Einstellige Rasengrabstätte 30,00 €

eb) Urnengrabstätte 16,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen-, einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 125,00 €

d) Tieferlegung 600,00 €

2. Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) um 50 %.

3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) um 100 %.

§ 5

Ausgrabung und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen-, einstelligen-, Doppel- und Familiengrabstätten

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von
 - aa) bis zu 15 Jahren 340,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 285,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von

- ba) bis zu 5 Jahren
(nur auf Anordnung der Gerichte) 1.550,00 €
- bb) von 5 bis 20 Jahren 1.450,00 €
- bc) von mehr als 20 Jahren 1.350,00 €
- c) für das Ausgraben von Aschen 150,00 €

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben.

§ 6

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird einheitlich für jeden Sterbefall eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. Mit dieser Gebühr sind alle Aufwendungen der Ortsgemeinde für die Bereitstellung der Halle und deren Reinigung sowie für die Trauerfeier abgegolten.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenigen Personen, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet haben.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2001 einschl. der späteren Änderungen außer Kraft.

Schwanheim, den 20.12.2011



H. Schwarzmüller
Ortsbürgermeister

